



LANDKREIS OSTERHOLZ

09. Mai 2020

Land erlässt neue Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Umfassende Änderungen zum neuen Alltag mit Corona

Landkreis Osterholz. Das Land Niedersachsen hat die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu erlassen. Die umfassenden Änderungen, die auf den bereits vorgestellten Stufenplan „Neuer Alltag mit Corona“ fußen, gelten überwiegend ab Montag, den 11. Mai 2020. Was sich mit dem Start der neuen Woche im Landkreis Osterholz ändert, wird nachstehend dargestellt.

Die Verordnung sieht vor, dass Kontakte außerhalb des eigenen Hausstandes weiterhin auf das absolut nötigste Minimum zu reduzieren sind. Bei Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie Sport im Freien (neu: grundsätzlich 2 Meter Abstand) sind aber nun auch physische Kontakte zu einem weiteren Hausstand neben dem eigenen erlaubt. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind weiterhin grundsätzlich auf höchstens zwei Personen beschränkt, es sei denn es handelt sich um Angehörige, Personen aus dem eigenen Hausstand oder einem weiteren Hausstand. Das Treffen mit einem Freund oder einer Freundin ist somit wieder im öffentlichen Raum möglich.

Im Bereich des Einzelhandels fällt die Verkaufsflächenbeschränkung (bislang 800qm tatsächliche Verkaufsfläche) weg. Alle weiteren Maßnahmen bleiben jedoch bestehen. Dazu zählt auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Neben Frisören dürfen unter denselben Voraussetzungen (Mindestabstände, Hygienemaßnahmen, Mund-Nasen-Bedeckung, Kontaktdatenerfassung) ab Montag auch Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudis und Massagepraxen öffnen. Tattoostudios bleiben hingegen weiterhin geschlossen.

Beerdigungen können wieder unter Einhaltung der Mindestabstände und besonderen Hygienemaßnahmen in Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen stattfinden. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem engsten Familien- und Freundeskreis an Hochzeiten wurde auf 20 erhöht (vorher 10 Personen). Aufgrund räumlicher Gegebenheiten,

beispielsweise in Standesämtern, können gesonderte Regelungen bestehen. Brautpaare sollten daher vorher mit ihrem Standesamt Kontakt aufnehmen.

Bildungsangebote (ohne Übernachtungen) können wieder wahrgenommen werden. Auch Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind möglich. Erlaubt ist auch die Wahrnehmung des Bildungsangebotes der Musikschulen (Ausnahme Blasinstrumente und Chor). Es gelten auch für diesen gesamten Bereich die Regelungen zum Abstand, zu den Hygienemaßnahmen und der Kontaktdatenerfassung.

Öffnen dürfen ab Montag auch wieder Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés, Kantinen und Biergärten im Freien. Dies gilt sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich der Restaurationsbetriebe. Jedoch gelten aus Infektionsschutzgründen besondere Voraussetzungen. Unter anderem muss der Zutritt geregelt werden, Warteschlangen sind zu vermeiden, die Tische müssen jeweils 2 Meter voneinander entfernt stehen und die Gäste untereinander haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (sofern sie nicht aus dem gleichen Haushalt stammen). Es darf kein Essen in Buffet-Form angeboten werden und nur 50 % der zugelassenen Sitzplätze dürfen gleichzeitig belegt werden. Das Personal muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Auch hier sind die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher mit Angabe des Zeitpunktes des Zutritts und des Verlassens zu dokumentieren. Sollte ein Gast mit der Erfassung seiner Daten nicht einverstanden sein, darf er nicht bedient werden. Bars, Kneipen, Discotheken und ähnliche Einrichtungen, bei denen die Schankwirtschaft der Speisewirtschaft überwiegt, bleiben weiterhin geschlossen.

Ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich gemacht werden dürfen wieder Ferienhäuser/-wohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Bootsliegeplätze für touristische Zwecke. Ausgenommen sind Hotels, Pensionen und Jugendherbergen. Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser gilt eine Wiederbelegungsfrist von mindestens 7 Tagen. Zudem dürfen sie nur von einem Gast und dessen Mitreisenden genutzt werden. Zudem dürfen, wenn Betreiberinnen und Betreiber mehrere Parzellen eines Campingplatzes oder eines Wohnmobilstellplatzes oder Bootsliegeplatzes vermieten, maximal 50 % der Plätze innerhalb einer Gemeinde belegt werden.

Wie bereits angekündigt soll auch die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ausgeweitet werden. Im Landkreis Osterholz wird diese Regelung ab dem 18. Mai 2020 zum Tragen kommen, um alle notwendigen Vorbereitungen hierfür treffen zu können.

„Mit den ab Montag geltenden Regelungen macht das Land Niedersachsen einen großen Schritt zur Lockerung der bestehenden Maßnahmen. Das ist angesichts des Infektionsgeschehens der richtige Schritt und gleichzeitig wichtig, um unsere Wirtschaft wieder zu stärken und Schritt für Schritt das öffentliche Leben wieder zu ermöglichen. Gleichzeitig fordern uns die neuen Regelungen alle. Wir müssen behutsam mit den Lockerungen umgehen, um dem Coronavirus nicht neuen Nährboden zur Verbreitung zu geben“, so Landrat Bernd Lütjen anlässlich der neuen Verordnung.

Für Fragen der Bürgerinnen und Bürger hat der Landkreis Osterholz umfangreiche Informationen im Internet zusammengestellt. Häufig gestellte Fragen werden unter www.landkreis-osterholz.de/corona-fragen beantwortet. Diese umfassen in Kürze auch alle Fragen zu den neuen Regelungen. Außerdem ist beim Landkreis Osterholz weiterhin ein Bürgertelefon geschaltet. Dies ist am Montag wieder von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 04791 930 2901 erreichbar. Alle aktuellen Informationen stellt der Landkreis Osterholz auch unter www.landkreis-osterholz.de/corona zur Verfügung.